



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin: Janina Kluge
Anschrift: Gerikestraße 104
39340 Haldensleben
Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Taxenverordnung

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchstabe c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 22/1994 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Landrat des Landkreises Börde folgende Verordnung erlassen:

Titel

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)

Beschlussinformationen

Veröffentlichung Amtsblatt: Nr. 67 vom 09.10.2013
Inkraftsetzung: 01.11.2013

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung)
(Lesefassung)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Taxenverordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Börde haben.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2
Pflichtfahrgebiet**

(1) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Börde.

(2) Innerhalb dieses Pflichtfahrgebietes gelten die festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen. Unternehmer und Fahrer dürfen hier in Auftrag gegebene Fahrten nur ablehnen, soweit die Verweigerungsgründe nach § 22 PBefG vorliegen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere Regelungen der Straßenverkehrsordnung sind dabei unbedingt einzuhalten.

(3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung. Die Beförderungsentgelte können für die gesamte Strecke frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.

(4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(5) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Börde

(Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

(6) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen bzw. nichtöffentlichen Verkehrsflächen

sowie nicht von Schnee und Glätte befreiten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

**§ 3
Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe (Einschaltgebühr)
- b) einem Entgelt für die Fahrleistung
- c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten
- e) etwaigen Zuschlägen.

(2) Die einzelnen Beförderungsentgelte sind in der Anlage 1 geregelt.

(3) Die Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.

(4) Für die Anfahrt bzw. Rückfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird kein Anfahr geld erhoben, soweit die Beförderungsfahrt zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückgeführt bzw. in der Gemeinde des Betriebssitzes oder am Ort der Bereitstellung beginnt. Die Höhe des Anfahr geldes bei bestellten Fahrten ist in Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Anfahrten nach § 3 Abs. 1c) beginnen mit dem Passieren der Ortstafel des Standortes (Betriebssitz). Hierauf ist der Fahrgast bereits bei der Bestellung hinzuweisen.

(6) Bei Sonderfahrten - Hochzeiten, Beerdigungen, Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung und Zubringerfahrten für Busunternehmen - kann das Entgelt frei vereinbart werden.

**§ 4
Fahrpreisanzeiger**

(1) Die Berechnung des zu zahlenden Entgeltes hat durch einen einwandfrei arbeitenden geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) zu erfolgen.

(2) Die Umschaltung zwischen Tag und Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) hat automatisch zu erfolgen.

(3) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der

Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5 Bereitstellung von Taxen

(1) Die Taxen dürfen im Landkreis Börde in der Zeit von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr nur auf den gekennzeichneten Taxenständen ihrer Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr können Taxen bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten ihrer Betriebssitzgemeinde bereitgestellt werden.

Die Betriebssitzgemeinde ist die Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die dazugehörigen Ortsteile der Städte und Gemeinden gehören zum Betriebssitz.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist das Abstellen von Taxen nur erlaubt, wenn das Taxenschild abgenommen oder verdeckt ist.

(3) Bei privater Benutzung einer Taxe oder bei Durchführung anderer Beförderungsleistungen mit der Taxe ist das Taxenschild abzunehmen oder zu verdecken. Die Bereitstellung nach § 5 Abs. 1 ist somit unzulässig.

§ 6 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenständen

(1) Taxenstände sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970, BGBl. I Seite 1565, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt und verpflichtet, seine Taxen auf den gekennzeichneten Taxenstände bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxenzahl noch nicht erreicht ist.

§ 7 Ordnung auf den Taxenständen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen auf den Taxenständen müssen stets fahrbereit sein.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxen frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle der Reihe stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser

Taxe von den übrigen Taxen sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

(3) Taxen dürfen auf Taxenstände nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.

(4) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.

(5) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihren Taxen bereitzuhalten.

§ 8 Dienstbetrieb / Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxen verpflichtet.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxen auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Der Landkreis Börde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf den Taxenständen zu regeln.

(5) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.

(6) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe zu erteilen.

(7) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(8) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(9) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 9 Ersatzfahrzeug

(1) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 10 Durchführung eines Fahrauftrages

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehend Rücksicht zu nehmen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 11 Beförderung von Hunden und Kleintieren

(1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Über die Mitnahme entscheidet der Unternehmer.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

(3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Der Fahrgast hat die mitgeführten Tiere zu beaufsichtigen. Er haftet für alle Schäden, die durch die Tiere verursacht werden.

§ 12 Funktaxen

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 13 Pflichtenbelehrung

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des

Fahrzeugführers nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxenverordnung und den Arbeitszeitvorschriften zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 14 Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

(1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Folgende Papiere sind mitzuführen:

- a) ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- b) die Taxenverordnung
- c) die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- d) Kraftfahrzeugzulassung
- e) Arbeitszeitnachweis

§ 15 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

(1) Bei Taxen muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.

(2) Bei Taxen ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxenverordnung werden auf Grund von § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 (2) PBefG mit einer Geldbuße geahndet, soweit dies nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Taxenverordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Börde veröffentlicht und tritt am 01. November 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- 1) Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Börde (Taxenverordnung), vom 02.01.2008
- 2) 1. Änderung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und

Taxenverordnung

Beförderungsbedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im
Landkreis Börde (Taxenverordnung), vom
17.11.2010

Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind,
jeweils die alten Taxitarife anzuwenden. Die
Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 1
Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf
die neuen Tarife umzustellen. Innerhalb dieser
Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren